

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 4	30. April 2009	124. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Urkunde über die Parochialregulierung im Bereich der Kirchengemeinden Arnsbach-Kerstenhausen und Kleinenglis	69	Diakonissenstiftung des Kurhessischen Diakonissenhauses Kassel 73
Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz Vom 31. März 2009	70	Satzung des Förderkreises der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Merzhausen zur Förderung der Sanierung und Erhaltung der Kirche zu Merzhausen und ihres Inventars 73
Besetzung des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - hier: Nachwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes	73	Amtliche Nachrichten 75
		Nichtamtlicher Teil
		Stellenausschreibung des Gustav-Adolf-Werkes e. V. – Generalsekretär/Generalsekretärin 78
		Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland – Referentin für Frauenarbeit 78

Urkunde

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) ergeht folgender Beschluss:

I.

Die Pfarrstelle Arnsbach-Kerstenhausen, Kirchenkreis Homberg, wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Arnsbach-Kerstenhausen wird als Vikariatsgemeinde mit dem Kirchspiel Kleinenglis, Kirchenkreis Fritzlar, pfarramtlich verbunden.

III.

Die Kirchengemeinde Arnsbach-Kerstenhausen gehört weiterhin zum Kirchenkreis Homberg.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Kassel, den 26. März 2009

L.S.

In Vertretung
Alterhoff
Prälatin

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g beschlossen:

**Verordnung
zur Änderung der Ausführungsverordnung
zum Vermögensaufsichtsgesetz**

Vom 31. März 2009

**§ 1
Änderung der Ausführungsverordnung
zum Vermögensaufsichtsgesetz**

Die Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz vom 26. Mai 1998 (KABl. S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Mai 2007 (KABl. S. 129), wird wie folgt geändert:

In § 11 werden die Absätze 8 und 9 wie folgt neu gefasst und folgender neuer Absatz 10 eingefügt:

(8) Die Anlage von Kapital gilt als genehmigt, wenn sie im Rahmen der Anlagen-Richtlinie (Anlage 1) erfolgt. Bei der Anlage von Kapital ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Anlageformen zu achten. Der Grundsatz der Sicherheit einer Anlage hat Vorrang. In Zweifelsfällen ist eine Auskunft des Landeskirchenamtes einzuholen.

(9) Die im Bestand gehaltenen Anlagen und deren Gewichtung sind regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu überprüfen. Weichen die Anlagen von Vorgaben der Anlagen-Richtlinie ab, sollen sie binnen sechs Monaten angeglichen werden.

(10) Die Zulässigkeit von Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung genehmigt waren, bleibt unberührt.

Die bisherigen Absätze 10 bis 12 werden Absätze 11 bis 13.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kassel, den 31. März 2009

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Anlage 1: Tabelle zur Anlage von Finanzvermögen

Bankprodukte / Wertpapieranlagen	Gewichtung in Relation zum Finanzvermögen
<p>Anlagequalität A</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlageprodukte von Banken, die durch einen Einlagensicherungsfonds abgesichert sind, wie z. B. Festgelder / Tagesgelder / Sparbriefe oder Wachstumssparen - Bundesschatzbriefe - Finanzierungsschätze 	<p>Mindestens 20% des Finanzvermögens sind in dieser Qualität anzulegen.</p>
<p>Anlagequalität B</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf € lautende Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds - festverzinsliche Euro-Anleihen (Inhaberschuldverschreibungen (IHS), wenn sie durch einen Einlagensicherungsfonds abgesichert und nicht nachrangig sind, Anleihen der öffentlichen Hand, deren Bonität ein Mindestrating von AAA bis einschließlich A- aufweisen) 	<p>Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 80% des Finanzvermögens betragen.</p>
<p>Anlagequalität C</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsanteile und Genussrechte von Banken in der Rechtsform einer eG, die dem Institutsschutz des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angehören - gedeckte Papiere (z. B. Pfandbriefe, deren Bonität ein Mindestrating von AAA bis einschließlich A- aufweisen) 	<p>Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 40% des Finanzvermögens betragen, zusammen mit den Anlagen in Qualität B jedoch nicht mehr als 80%.</p>
<p>Anlagequalität D</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festverzinsliche Euro-Wertpapiere (auch Unternehmensanleihen), wenn 	<p>Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 30% des Finanzvermögens betragen, zusammen mit den Anlagen in Qualität C jedoch nicht mehr als 40%.</p>

<p>sie keinem Sicherungsfonds unterliegen und nicht nachrangig sind; deren Bonität von AAA bis einschließlich A-aufweist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mischfonds und Spezialfonds mit einem Aktienanteil von bis zu 30% mit Anlageschwerpunkt Euroraum (z. B. KCD – Union Nachhaltig Mix) - Vermögensverwaltung mit einem Aktienanteil von bis zu 30% (direkte und indirekte Aktienanlagen, z. B. Vermögensverwaltung der EKKW) - Rentenfonds mit Anlageschwerpunkt Euroraum (z.B. KCD-Union Nachhaltig Renten) - Zertifikate mit Kapitalgarantie - Fonds mit Kapitalgarantie 	
<p>Anlagequalität E</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internationale Rentenfonds, wie z. B. UniRenta - Aktienfonds (z. B. KCD-Nachhaltig Aktien, UniGlobal, Öko-Aktienfonds) - Mischfonds oder Spezialfonds mit einem höheren Aktienanteil als 30% - Vermögensverwaltung mit einem höheren Aktienanteil als 30% - offene und geschlossene Immobilienfonds mit Schwerpunkt Europa (z. B. Unilmmo) 	<p>Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 10 % des Finanzvermögens betragen, zusammen mit den Anlagen in Qualität C und D jedoch nicht mehr als 40% bzw. 30%.</p>

Der Aktienanteil am Gesamtfinanzvermögen darf 9 % nicht übersteigen; Anlagen in Fremdwährungen sind unzulässig!

Besetzung des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRГ - (KABl. S. 70) hier: Nachwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes

Landeskirchenamt Kassel, den 27. März 2009

Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen diakonischer Einrichtungen in Kurhessen-Waldeck hat mitgeteilt, dass nach § 13 Absätze 1, 3 und 6 Satz 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRГ - (KABl. S. 70) und der Ordnung über die Wahrnehmung der Rechte der Vertreter der Mitarbeiter im diakonischen Dienst nach dem ARRГ vom 25. April 1979 am 18. Februar 2009

Birgit Bürmann
Kurhessisches Diakonissenhaus
Kinder- und Jugendheim
Kleiner Holzweg 28
34121 Kassel

als Nachfolgerin der ausgeschiedenen Frau Heinrich

und

Eugen Deterding
Diakonisches Werk
in Kurhessen-Waldeck
Kölnische Straße 136
34119 Kassel

als Nachfolger und Stellvertreter von Frau Bürmann in den Schlichtungsausschuss gewählt wurde.

Dr. Knöppel
Vizepräsident

„Diakonissenstiftung des Kurhessischen Diakonissenhauses Kassel“

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 10. März 2009 die Gründung der nicht selbstständigen „Diakonissenstiftung des Kurhessischen Diakonissenhauses Kassel“ mit der am 4. Dezember 2008 beschlossenen Stiftungsverfassung genehmigt.

Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung „Altern in Würde“.

Kassel, den 19. März 2009

Dr. Knöppel
Vizepräsident

Satzung des Förderkreises der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Merzhausen zur Förderung der Sanierung und Erhaltung der Kirche zu Merzhausen und ihres Inventars

Landeskirchenamt Kassel, den 18. März 2009

Mit Verfügung vom 18. März 2009 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Merzhausen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Lies
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Förderkreises der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Merzhausen zur Förderung der Sanierung und Erhaltung der Kirche zu Merzhausen und ihres Inventars

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Merzhausen bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1 Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungsbereich der Kirchengemeinde für die Sanierung und Erhaltung der Kirche und ihres Inventars sowie für die Anpassung der Kirche an heutige Bedürfnisse zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung besonderer Bereiche dieses Dienstes zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung des Dienstes zu eröffnen.

§ 2 Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Merzhausen.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen. Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3 Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 30,00 € für den in § 1 genannten Dienst spendet. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Kirchenvorstand.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4 Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten

für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5 Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Förderkreissprecher / eine Förderkreissprecherin und einen stellvertretenden Förderkreissprecher / eine stellvertretende Förderkreissprecherin für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Sie können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens sechs Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Sie berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6 Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem / einer aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer / Protokollführerin ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer / der Protokollführerin und von dem / der Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die von dem Kastenmeister / der Kastenmeisterin der Kirchengemeinde geführt und jährlich mindestens einmal mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Ziegenhain vom Kirchenkreisamt Ziegenhain geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Amtliche Nachrichten

Pfarrstellenausschreibungen:**Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Besse, Kirchenkreis Fritzlar

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

1. Pfarrstelle Großseelheim,

Kirchenkreis Kirchhain

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

2. Pfarrstelle Sontra-Thurnhosbach,

Kirchenkreis Eschwege

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

Trusen zu Trusetal, Kirchenkreis Schmalkalden

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

Landeskirchliche Pfarrstelle für Altenheimseelsorge beim Wohnstift Augustinum in Kassel

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Vorschlag des Collegium Augustinum.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an den Kaufmännischen Schulen Hanau

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht und für Schulseelsorge an der Jakob-Grimm-Schule in Rotenburg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 2. Juni 2009 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **landeskirchlichen Pfarrstelle für Altenheimseelsorge im Wohnstift Augustinum in Kassel** (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

Das Wohnstift Augustinum Kassel gehört zu den Einrichtungen des Collegium Augustinum, München, das sich zum Ziel gesetzt hat, ältere Menschen im Geist des Evangeliums und der geschwisterlichen Liebe in Freiheit und Geborgenheit zu begleiten.

Im Wohnstift Augustinum Kassel leben ca. 370 Bewohner und Bewohnerinnen, davon sind 78 % evangelischen Bekenntnisses. Es sind ca. 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Die Seelsorge ist, wie in allen 21 augustinischen Wohnstiften, eine den Bewohnern und Bewohnerinnen vertraglich zugesicherte Leistung.

Zu den Aufgaben der Seelsorge gehören unter anderem

- Gottesdienste, Abendmahlsfeiern und Andachten im Kirchenjahr und bei besonderen Anlässen,
- Besuche bei den Bewohnern und Bewohnerinnen in regelmäßigen Abständen und aus besonderen Anlässen (z.B. Einzug, Geburtstag, persönliche Krisen, Krankheit, Sterbebegleitung),
- Veranstaltungen, wie Gesprächskreise, theologische Vorträge und Seminare, Feste im Kirchenjahreskreis und bei Hausjubiläen,
- Mitwirkung im Rahmen des Kulturprogramms,
- Feste Sprechstunden oder nach Vereinbarung,
- Übernahme von Kasualien, besonders Aussegnungen und Beerdigungen,
- Seelsorge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitwirken in der Mitarbeiterfortbildung,
- Pflege des Kontaktes mit der Ortskirchengemeinde und mit der katholischen Kirchengemeinde.

Von dem Seelsorger/der Seelsorgerin werden folgende Qualifikationen erwartet:

- Theologisches Profil und Dialogfähigkeit, gerade auch gegenüber der Kirche entfremdeten Menschen,
- Befähigung zu einer beziehungsstiftenden und beziehungsfördernden Seelsorge,
- Erfahrungen in der praktischen Seelsorge und möglichst eine Spezialausbildung, z.B. in klinischer Seelsorge,
- Bereitschaft zu Kooperation und Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Hause.

Nähere Auskünfte erteilen die zuständige Referentin im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon (05 61) 93 78-285 und Stiftsdirektor Ludwig

Graf zu Solms-Laubach, Wohnstift Augustinum Kassel, Im Druseltal 12, 34131 Kassel, Telefon (05 61) 9 36 40, Fax (05 61) 31 20 61.

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an den Kaufmännischen Schulen Hanau** werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

Die Kaufmännischen Schulen Hanau bieten unterschiedliche Schulformen an. Vom Berufsgrundbildungsjahr über die Berufsfachschule, die Höhere Berufsfachschule, die Fachoberschule, das Berufliche Gymnasium bis zur Fachschule für Wirtschaft können diverse Qualifikationen erworben werden.

Ausgewählte kaufmännische Berufsfelder wie Bank- und Industriekaufleute, IT-Berufe, Rechts- und Steuerfachberufe sind unter dem Dach der Schule anzutreffen. Wirtschaft und Verwaltung oder Wirtschaftsinformatik sind wichtige Schwerpunkte des schulischen Betriebs. Darüber hinaus bildet die Schule seit Jahren erfolgreich junge Menschen in Gesundheitsberufen aus. Eine enge Kooperation mit den auszubildenden Unternehmen in der Region ist darum unerlässlich.

Die Stelle soll zum 1. August 2009 besetzt werden. Auskünfte erteilt Herr Referatsleiter Pfarrer Henning, Referat Schule und Unterricht / Kinder- und Jugendarbeit, Telefon (05 61) 93 78-394.

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht und für Schulseelsorge an der Jakob-Grimm-Schule in Rotenburg** werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

Die Jakob-Grimm-Schule in Rotenburg ist eine Kooperative Gesamtschule mit Förderstufe / gymnasialen Eingangsklassen und gymnasialer Oberstufe. Sie ist eine Ganztagschule mit Pädagogischer Mittagsbetreuung. Im Hauptschulbereich verfügt die Schule über zwei SCHuB-Klassen (Schule und Betrieb). Die Schule hat in Rotenburg einen Hauptstandort und zwei Nebenstandorte. Etwa 1600 Schülerinnen und Schüler werden von ca. 130 überwiegend verbeamteten Lehrkräften unterrichtet. An der Schule werden Lehrer im Vorbereitungsdienst ausgebildet.

Die Stelle soll zum 1. August 2009 besetzt werden. Auskünfte erteilt Herr Referatsleiter Pfarrer Henning, Referat Schule und Unterricht / Kinder- und Jugendarbeit, Telefon (05 61) 93 78-394.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Das Gustav-Adolf-Werk (GAW) in Leipzig vermittelt und fördert partnerschaftliche Hilfe für evangelische Gemeinden und Kirchen in der Diaspora.

Wegen Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand ist zum 1. Januar 2010 in der Zentrale des GAW die Stelle des/der

Generalsekretärs / Generalsekretärin

zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Generalsekretärs / der Generalsekretärin gehören:

- Leitung der Geschäftsstelle
- Vertretung des Werkes und seiner Anliegen in den Gliedkirchen der EKD und in der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem Vorstand sowie den Haupt- und Frauengruppen des GAW
- Kontakt zu den Partnerkirchen des Werkes in Europa, Zentralasien und Lateinamerika
- Bearbeitung diaspora-theologischer Grundsatzenfragen

Qualifikationen für diese Stelle sind:

- Abgeschlossenes Theologiestudium, Ordination, Gemeindeerfahrung
- Vertrautheit mit den Strukturen der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Erfahrung mit der evangelischen Diasporaarbeit
- Erfahrung in Personalverantwortung und -führung
- Fremdsprachenkenntnisse: Englisch und möglichst eine weitere in der evangelischen Diaspora gesprochene Sprache

Der Generalsekretär / die Generalsekretärin wird auf sechs Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Dienstsitz ist Leipzig.

Die Besoldung richtet sich bei Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen nach dem Kirchenbeamtenverhältnis der EKD nach A 14 / A 15.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2009 an den Vorstand des GAW, z. Hd. des Präsidenten, Herrn Dr. Wilhelm Hüffmeier, Pistorisstr. 6, 04229 Leipzig, zu richten.

Stellenausschreibung

Für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist die Stelle einer

Referentin für Frauenarbeit

ab 1. August 2009 mit Dienstsitz in Halle/Saale zu besetzen.

„Evangelische Frauen in Mitteldeutschland“ ist zuständig für die Weiterbildung und Begleitung von Frauen in den Kirchenkreisen des Gebietes der Föderation der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Insgesamt acht Mitarbeiterinnen arbeiten in den Bereichen gemeindebezogene Frauenarbeit, Bildungsarbeit, Weltgebetstag und Müttergenesung. Wir arbeiten zusammen mit anderen Werken und Einrichtungen der EKM und EKD. Der Ökumene sind wir verbunden.

Ausbildungsvoraussetzungen:

- Gemeindepädagogischer Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer religionspädagogischer Abschluss
- Praxiserfahrung in der Arbeit mit Frauengruppen
- Kenntnisse in den Grundrichtungen der Feministischen Theologie

Arbeitsaufgaben:

- Selbständige Organisation und Durchführung von Werkstätten Frauenarbeit in Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen in den Kirchenkreisen
- Seminare zu frauenspezifischen und feministisch-theologischen Themen, besonders zur Vorbereitung der Weltgebetstage
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung in fachbezogenen Gremien
- Netzwerkarbeit

Erwartet werden:

- Kenntnisse in Genderfragen
- Sensibilität für Frauenanliegen
- Aufgeschlossene, partnerschaftliche und selbstbewusste Arbeitseinstellung
- Professioneller Umgang mit MS-Office und Internetpräsenz, Fahrerlaubnis PKW
- Flexible Arbeitszeiten, die auch Wochenenden einbeziehen, Bereitschaft zur Reisetätigkeit
- Enge Bindung zur Evangelischen Kirche oder einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen

Wir bieten Ihnen:

- Ein engagiertes Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen
- Eigenständigen Gestaltungsspielraum
- Kontakt zu unterschiedlichsten Kooperationspartnern der Frauenarbeit

Die Stelle hat einen Umfang von 75 Prozent des Beschäftigungsumfanges einer vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiterin.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

Es ist beabsichtigt, die Stelle vorrangig mit einer Bewerberin zu besetzen, die bereits in einem Arbeitsverhältnis mit der EKM steht.

Informationen entnehmen Sie unserer Website:
www.frauenarbeitkkm.de

Ihre Nachfragen beantworten Ihnen gern:
Frau Pfarrerin Hanna Manser, Leiterin der Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland, Telefon (03 45) 54 84 88 11 und die Vorsitzende des Beirates Ulrike Kaffka, Telefon (03 91) 5 43 20 09

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, einschließlich eines pfarramtlichen Zeugnisses, werden bis zum 30. Mai 2009 erbeten an: Landeskirchenamt der EKM, Referat A2, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183